



Im Namen des Volkes

Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Regensburg, den 17. MÄR. 2009

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts:

Urteil

Bayer
Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozeßbev.: [Redacted]

g e g e n

[Redacted]

- Beklagte -

Prozeßbev.: [Redacted]

91

wegen Rückabwicklung eines Kaufvertrages

erlässt das Landgericht Regensburg - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht L i n d n e r als Einzelrichter aufgrund des Sach- und Streitstandes vom 10.09.2008 im schriftlichen Verfahren

folgendes

E N D U R T E I L

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.600,- EUR Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeuges BMW 320 d, Fahrzeug-Nr. WBAAL71080KE61079, sowie Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 718,40 EUR für die außergerichtliche Tätigkeit zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.07.2007 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des PKW BMW 320 d, Fahrzeug-Nr. WBAAL71080KE61079 im Annahmeverzug befindet.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

92

T A T B E S T A N D :

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Autokaufs.

Die Parteien schlossen am 16.5.2007 einen Kaufvertrag über einen PKW der Marke BMW 320 d, Baujahr 1999, der zum Zeitpunkt des Kaufvertragschlusses einen Kilometerstand von 235000 Kilometern aufwies. Der schriftliche Kaufvertrag enthielt die Klausel "Wie gesehen so gekauft". Der Kläger bezahlte den Kaufpreis in Höhe von 8.600,- EUR.

Wenige Tage nach Vertragsschluss erfolgte eine Reparatur am Druckfühler, wofür ein Rechnungsbetrag von 155,18 EUR anfiel. Ende Mai 2007 wurde zudem in der BMW-Vertragswerkstatt [REDACTED] bei einem Kilometerstand des PKWs von 235825 oder von ca. 237000 Kilometern ein Defekt an der Einspritzpumpe am streitgegenständlichen PKW ermittelt. Laut Kostenvoranschlag vom 30.5.2007 würde eine Reparatur einen Betrag von 1.730,76 EUR erfordern.

Nach Erhalt der Rechnung vom 11.6.2007 der Firma [REDACTED] (Rechnungsbetrag 90,20 EUR wegen der erfolgten Überprüfung) und mit weiterem Schreiben vom 19.6.2007 unter Fristsetzung bis zum 30.6.2007 forderte der Kläger den Beklagten zur Instandsetzung auf. Die Beklagte ließ mit Schreiben vom 25.6.2007 die Gewährleistungsansprüche abschließend zurückweisen. Mit Schreiben vom 10.7.2007 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag unter Fristsetzung für die Rücknahme bis zum 20.7.2007. Eine Rücknahme erfolgte bis heute nicht.

Der Kläger trägt vor, der Defekt an der Einspritzpumpe habe bereits bei Übergabe vorgelegen. Er ist der Ansicht, die Rücktrittsvoraussetzungen lägen vor. Insbesondere könne er sich auf die Vorschrift des § 476 BGB berufen.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.600,- EUR Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeuges BMW 320 d, Fahrzeug-Nr. WBAAL71080KE61079, sowie Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 718,40 EUR für die außergerichtliche Tätigkeit zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2007 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des PKW BMW 320 d, Fahrzeug-Nr. WBAAL71080KE61079 im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie ist der Ansicht, die Vorschrift des § 476 BGB sei nicht anwendbar, weil der verkaufte Gegenstand nach "Art der Sache" für die Rückwirkungsvermutung des § 476 BGB deshalb ungeeignet erscheine, weil es sich um ein gebrauchtes Fahrzeug handle. Zudem sei der Rücktritt nach § 323 Abs. V BGB ausgeschlossen, weil die Reparaturkosten im Verhältnis zum Kaufpreis unerheblich seien. Hierzu wird im Einzelnen auf Seite 6 - 10 des Schriftsatzes der Beklagten vom 19.10.2007 (Blatt 21/25) Bezug genommen.

Es wurde Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten des Sachverständigen XXXXXXXXXX vom 18.6.2008 mit ergänzender Stellungnahme vom 10.7.2008 Bezug genommen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze sowie das Sitzungsprotokoll verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist begründet. Eine Korrektur gab es lediglich hinsichtlich des Zinszeitpunktes.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus den §§ 346 Abs. I, 349, 434 Abs. I S. 2, 437 Nr. 2, 440 BGB.

Aufgrund des am 10.7.2007 erklärten Rücktritts steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch zu, da ein Rücktrittsgrund gegeben ist und dieser Grund auch erheblich im Sinne des § 323 Abs. V S. 2 BGB ist. Auf einen Gewährleistungsausschluss wegen der Klausel "Wie gesehen so gekauft" kann sich die Beklagte nach § 475 Abs. I BGB nicht berufen.

Unstreitig weist der streitgegenständliche PKW einen Mangel, nämlich einen Defekt an der Einspritzpumpe auf. Die Beklagte kann die sich aus § 476 BGB ergebende Vermutung, dieser Mangel habe bereits bei Gefahrübergang und damit bei Übergabe am 16.5.2007 bestanden, nicht widerlegen.

Diese Vorschrift ist vorliegend anwendbar:

Zum einen zeigte sich der Sachmangel, nämlich der Defekt an der Einspritzpumpe innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang, hier bereits nach ca. 2 Wochen.

Zum anderen ist die Vermutung im vorliegenden Falle auch mit der Art der Sache oder des Mangels vereinbar. Aus der beklagtenseits zitierten Rechtsprechung des BGH vom 2.6.2004 ergibt sich nichts anderes:

§ 476 BGB enthält keine Beweislastregelung hinsichtlich des Vorliegens eines Sachmangels, sondern nur eine in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Während dort der Sachmangel nicht nachgewiesen werden konnte, steht er hier aber fest.

Vielmehr ist die zuletzt ergangene Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 14.9.2005, BGH Z 159, 215, 217, Urteil vom 23.11.2005 in NJW 2006, 434, Urteil vom 21.12.2005 in NJW 2006 1195 und Urteil des BGH vom 18.7.2007 Az: VIII ZR 259/06) zu diskutieren. Diesbezüglich wird auf die Zusammenfassung in der zuletzt genannten Entscheidung Rd.Nr. 15 verwiesen. Hierbei erscheint die Abgrenzung zum Turboladerfall nicht einfach. In dieser Entscheidung vom 23.11.2005 stand ebenfalls ein Defekt nach Übergabe, nämlich am Turbolader fest. Infrage gestellt wurde lediglich, ob dieser Defekt auf eine fehlerhafte Dichtung oder auf Verschleiß zurückzuführen war. Bei ersterer Alternative wäre ein Mangel bei Übergabe bejaht worden, bei der zweiten Alternative verneint worden. Der BGH nahm an, der Kläger sei beweispflichtig dafür, dass die fehlerhafte Dichtung Ursache sei. Eine Aufklärung konnte nicht erfolgen.

95

Auch bei der Entscheidung vom BGH vom 18.7.2007 zeigte sich ein Defekt nach Übergabe, nämlich am Zylinderkopf. Hier wurde die Frage gestellt, ob der Defekt bereits vor Übergabe vorhanden oder auf einen Bedienungsfehler des Klägers nach Übergabe zurückzuführen war. Die Frage eines normalen Verschleißes wurde nicht gestellt. Auch hier konnte eine Klärung nicht erfolgen, der BGH bejahte die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 476 BGB.

Die Entscheidung vom 23.11.2005 läßt den Defekt am Turbolader wohl noch nicht als Sachmangel ausreichend; es wird nach einem weiteren Mangel gesucht, der dann den festgestellten Mangel auslöste. Demgegenüber läßt die Entscheidung vom 18.7.2007 den festgestellten Defekt am Zylinderkopf als Sachmangel, der sich innerhalb der 6-Monatsfrist des § 476 BGB zeigen muss, genügen. Während also im Turboladerfall als Mangel im Sinne des § 476 BGB nicht der festgestellte Defekt, sondern noch eine herauszufindende Ursache für diesen angesehen wird (die offen bleibt, so dass § 476 BGB nicht angewendet wird) wird im anderen Fall der aufgetretene Defekt (an der Zylinderkopfdichtung) als Mangel im Sinne des § 476 BGB anerkannt; da er nachgewiesen ist, greift hinsichtlich der Unsicherheit, worauf er beruht, die Vorschrift des § 476 BGB ein.

Mit der Entscheidung des BGH vom 18.7.2007 ist im vorliegenden Falle von einem feststehenden Mangel im Sinne des § 476 BGB, nämlich an der Einspritzpumpe auszugehen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen zeigt der Nockenwellensensor einen Defekt. Auf eine weitere Ursache hierfür kommt es zunächst nicht an.

Mit dem BGH in der Entscheidung vom 23.11.2005 ist darüberhinaus die Frage zu klären, welche Rolle in diesen Zusammenhang "normale" Verschleißerscheinungen spielen. Mit dem BGH geht das Gericht hierbei davon aus, dass das Risiko für solche "normalen" und damit zu erwartenden Verschleißerscheinungen der Käufer trägt. Es liegt damit schon kein Sachmangel vor, wenn es sich bei einem aufgetretenen Defekt um eine normale Verschleißerscheinung handelt. Daher ist auch nicht der Anwendungsbereich des § 476 BGB eröffnet. Für den Käufer muß es jedoch genügen, einen Defekt innerhalb der 6 Monatsfrist des § 476 BGB nachzuweisen. Nach Ansicht des Gerichts muß dann der Verkäufer nachweisen, dass es sich bei dem Defekt um eine übliche Verschleißerscheinung handelt.

Es gilt die übliche Verteilung der Beweislast bei einem Ausnahme-Regel-Verhältnis. Regelmäßig ist ein Defekt ein Mangel, ausnahmsweise ist er es nicht, wenn er als normale Verschleißerscheinung zu qualifizieren ist.

Auf den vorliegenden Fall übertragen geht das Gericht mit der BGH Entscheidung vom 18.7.2007 vom Vorliegen eines Mangels, nämlich an der Einspritzpumpe aus. Nach den Ausführungen des Sachverständigen zeigt der Nockenwellensensor einen Defekt. Der Anwendungsbereich des § 476 BGB ist damit eröffnet, ohne dass es auf eine weitere Ursachenforschung für den festgestellten Defekt ankäme. Gemäß den Ausführungen des Sachverständigen ist der Entstehungszeitpunkt des Defekts aus technischer Sicht nicht feststellbar. Die Vermutung des § 476 BGB spricht daher dafür, dass der Defekt bei der Übergabe am 16.5.2007 vorhanden war. Die Beklagte konnte den Nachweis nicht führen, dass der Defekt eine normale Verschleißerscheinung darstellt. Nach den Ausführungen des Sachverständigen in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 10.7.2008 handelt es sich nicht um eine klassische Verschleißerscheinung. Dies hätte allenfalls dann nahe gelegen, wenn ein turnusgemäßer Wechsel des Nockenwellensensors vorgesehen wäre. Dies ist nicht der Fall.

Soweit der Sachverständige weiter darauf hinweist, dass in Anbetracht der zurückgelegten Laufleistung und bei diesem Kilometerstand mit einem Defekt am Nockenwellensensor oder an anderen Fahrzeugbauteilen gerechnet werden muß, genügt dies den Anforderungen, die den Nachweis einer Verschleißerscheinung zu stellen ist, nicht. Vielmehr ist mit dem BGH in seiner Entscheidung vom 18.7.2007, dort Rd.Nr. 17 darauf hinzuweisen, dass dann, wenn der Anwendungsbereich des § 476 BGB für Mängel, die typischerweise jeder Zeit eintreten können nicht als eröffnet angesehen wird, die Vermutung des § 476 BGB gerade dann ins Leere laufen würde, wenn der Entstehungszeitpunkt des Mangels nicht zuverlässig festgestellt werden kann. Dies entspricht nicht dem Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift. Ergänzend sei auf die Parallele im Sachverhalt zur Entscheidung des BGH vom 18.7.2007 hingewiesen: Auch dort ging es um den PKW mit erheblichen Kilometerstand (159100 Kilometer, Kaufpreis 4490,- EUR), mit dem rund 2000 Kilometer zurückgelegt worden sind, als der Defekt auftrat. Hier stellte der Sachverständige einen Kilometerstand von 36825 km fest, so dass knapp 2000 km nach Übergabe gefahren worden sind.

97

Der festgestellte Mangel ist erheblich, so das der Rücktritt nicht nach § 323 Abs. V S. 2 BGB ausgeschlossen ist. Wenn mit der Beklagten die Kosten für den Druckfühler außer Betracht bleiben, verbleibt gemäß dem Kostenvoranschlag vom 30.5.2007, Anlage K 3, immer noch ein voraussichtlicher Reparaturaufwand in Höhe von 1.730,76 EUR. Dies ist ein Betrag in Höhe von ca. 20 % des Kaufpreises. Ein Abzug wegen aufzuwendender durchschnittlicher Wartungskosten (Seite 8 des Beklagtenchriftsatzes vom 19.10.2007) ist ebenso wenig zu machen, wie ein Abzug neu für alt. Der Kläger wollte einen PKW für 8.600,- EUR erwerben, er hat sich bewußt nicht für einen Neuwagenkauf entschieden. Eine Reparatur in Höhe von ca. 1.700,- EUR würde das vorgesehene Kostenbudget erheblich erhöhen, auch wenn damit eine Werterhöhung für den PKW verbunden wäre. Für den Käufer ist damit der Mangel erheblich. Der Einbau einer altersgemäßen Einspritzpumpe wäre in der Praxis kaum zu realisieren.

Auch das Argument mit den "Sowiesokosten" geht fehl, da diese für den Käufer und Kläger ebenfalls hinzukommen.

Die Zinsentscheidung beruht ebenso wie die Zusprechung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf den §§ 280 Abs. I, 286, 288 BGB. Da der Rücktritt erst am 10.7.2007 erklärt wurde und Frist bis zum 20.7.2007 gesetzt wurde, ist die Verzinsung ab 21.7.2007 auszusprechen.

Der Feststellungsantrag in Ziffer 2. ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls begründet.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.



Lindner

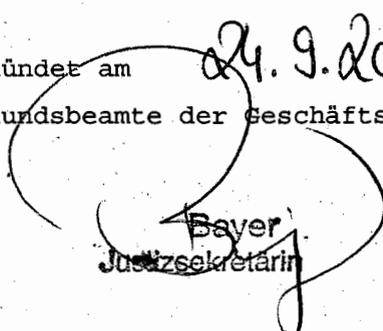
Richter am Landgericht

Verkündet am

24.9.2008

D. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Fe.



Bayer
Justizsekretärin